

- 35 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, doppelte Nummer 30**
- Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013
- 36 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, Nummer 31**
- Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991
- 37 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, Nummer 32**
- Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989

35 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, doppelte Nummer 30

- Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 20.03.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 19.03.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Soweit das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Stadt Langenfeld Rhld. nur mit einem Parkschein während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend den §§ 2 bis 4 für die in § 6 aufgeführten Parkräume festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 3 Höhe der Gebühr

Für jede angefangene volle Stunde beträgt die Parkgebühr 0,50 €.

Das Kurzzeitparken (max. 15 Minuten) ist gebührenfrei.

§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von
montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
samstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dies gilt nicht an den Tagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt.

§ 5 Parkscheinnutzung

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben und muss im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht bzw. hinterlegt werden.

Das gebührenfreie Kurzzeitparken innerhalb der ersten 15 Minuten entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen bzw. zu hinterlegen.

§ 6 Geltungsbereich

Parkgebühren werden auf folgenden öffentlichen Wegen und Plätzen erhoben für das Parken auf den dort jeweils vorhandenen Parkplätzen bzw. Stellplätzen, auf denen aufgrund der angeordneten Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1052-33 „nur mit Parkschein“ das Parken mit Parkschein im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten erlaubt ist:

Auf dem Sändchen (Längsstellplätze vor dem Schulgelände des Konrad-Adenauer-Gymnasiums
Auf dem Sändchen 24 im Bereich gegenüber Haus-Nr. 9 bis zur nördlich gelegenen
Fußgänger-Querungshilfe)

Bachstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 15 bis 37, sowie Längsstellplätze im
Bereich vor Haus-Nrn. 24 bis 30 und 34 bis 36)

Parkplatz Berliner Platz (2 Reihen Senkrechtstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nr. 32, sowie Schrägstellplätze
im Bereich vor Hauptstraße Nrn. 36 bis 40)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Längsstellplätze im Bereich zwischen Haus-Nr. 9 bis vor Haus-Nr. 13, im Bereich
gegenüber Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 14 bis 18)

Ganspohler Straße (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor
Haus-Nr. 8 bis neben Haus-Nr. 10)

Hauptstraße (Längsstellplätze im Bereich gegenüber Einmündung Schulstraße, Schrägstellplätze im Bereich
gegenüber Haus-Nrn. 43 bis 45, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 41 bis 43, Schrägstellplätze im Bereich
vor Haus-Nrn. 46 bis 52, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 65 bis 67, Schrägstellplätze im Bereich vor
Haus-Nrn. 69 bis 75, Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 85a bis 89, sowie Längsstellplätze im Bereich vor
Haus-Nrn. 96 bis 100)

In den Weiden (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich gegenüber Haus-Nr. 3)

Johannesstraße (Längsstellplätze im Bereich zwischen Solinger Straße bis vor Haus-Nr. 9, sowie
vor Haus-Nrn. 12 und 14)

Josefstraße (Senkrechtstellplätze vor Haus-Nr. 2 im Anschluss an den Wendehammer,
Senkrechtstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 6 (Kindergarten), Längsstellplätze im Bereich
vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 11 bis 13)

Metzmacherstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 2 a bis 14, sowie Längsstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 2)

Solinger Straße (Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 36 bis 40 und im Bereich vor Haus-Nrn. 35 bis 39, sowie Längsstellplätze östlich neben dem Rathaus zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Heuss-Straße)

Talstraße (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 3 bis 17, sowie Senkrechtstellplätze im Bereich zwischen Kreisverkehr Einmündung Metzmaker Straße bis auf die Brücke Galkhausener Bach)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.06.2007 beschlossene Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von durch Parkautomaten bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld vom 10.09.2007 außer Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

36 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, Nummer 31

- Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 beschlossen:

Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert

- durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969
(GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 1:

Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 01.06.1991 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 7 der Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek vom 01.06.1991, in der Fassung vom 20.03.2013

Die Höhe der im § 7 vorgesehenen Entgelte beträgt

1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer
 - a) für Personen ab 18 Jahren **14,00 Euro**
 - b) Ersatzausweis für Personen ab 18 Jahren 5,00 Euro
 - c) für Personen von 14 - 17 Jahren 5,00 Euro
 - d) Ersatzausweis für Personen von 14-17 Jahren 5,00 Euro
 - e) für Personen bis 13 Jahren kein Entgelt
 - f) Ersatzausweis für Personen bis 13 Jahren 5,00 Euro
 - g) für Tagesausweise 2,50 Euro
2. für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs je Medium 2,00 Euro
3. für die Versicherungskosten von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro
4. für die Leihe von Werken der Artothek je Exponat 5,00 Euro
5. für die Beschädigung oder den Verlust von Verpackungen /Hüllen und Sicherungsetiketten / Transpondern 2,00 Euro
6. für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Exponate (Versäumnisentgelte)
 - a) für die erste Woche der Überschreitung je Medium/Exponat 1,00 Euro
 - b) für jede weitere angefangene Woche je Medium/Exponat 2,00 Euro

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

37 Korrektur des Amtsblattes Nr. 06 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 18 vom 28.03.2013, Nummer 32

- Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Änderungssatzung vom 20.03.2013 zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung
- § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung

Die Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Langenfeld Rhld. wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare	2,20 €
3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu	9,30 €
3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu	7,10 €“

§ 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und **Freiwilligendienstleistende** sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Gebühr.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„ Diese Fassung tritt am 01.09.2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.10.1989 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 20.03.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister